



Ortsgemeinde Bergweiler

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Nutzung der Grillhütte der Ortsgemeinde Bergweiler vom 24.02.2025

1. Eigentum

Die Grillhütte Bergweiler ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Bergweiler. In Verbindung mit der Grillhütte stehen die Toilettenanlage im Sportlerheim, sowie die Stellplätze des Sport- und Freizeitgeländes der Ortsgemeinde zur Verfügung.

2. Vorbedingung zur Nutzung

Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist eine Vorbedingung für die Nutzung.

3. Hausrecht

Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Dieses Recht wird durch den oder die Ortsbürgermeister*in, den oder die Beigeordnete*n oder die beauftragte Person der Ortsgemeinde wahrgenommen.

4. Nutzungsgegenstand

Die Ortsgemeinde stellt die Grillhütte Personen, Vereinen, Ortsgruppen, Firmen und Behörden nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung. Politische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen die auf Erwerb ausgerichtet sind, sind nicht gestattet.

5. Nutzungsgebühren

Die Ortsgemeinde vermietet die Grillhütte nach Maßgabe der Gebührensatzung. Die Gebühren sind in Form von Pauschalsätzen gemäß der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren zu entrichten.

6. Vermietung

Die Vermietung der Grillhütte erfolgt durch den oder die Ortsbürgermeister*in, den oder die Beigeordnete*n oder durch die beauftragte Person der Ortsgemeinde.

Die Vermietung erfolgt von in der Regel 11.00 Uhr bis 11.00 Uhr des darauffolgenden Tages. In diesem Zeitraum haben auch die Schlüsselannahme und Schlüsselerückgabe sowie die Reinigung durch den Benutzer zu erfolgen.

7. Nutzungsanträge

Nutzungsanträge sind in einem angemessenen Zeitraum im Voraus, jedoch mindestens mit einem Vorlauf von drei Kalenderwochen zum ersten Benutzungstag durch den Benutzer zu stellen.

Benutzer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mit Nutzungsanfrage sind der Ortsgemeinde durch den Benutzer die nachfolgenden Personen- und Nutzungsangaben mitzuteilen:

- Vor- und Nachname, die Meldeanschrift und das Geburtsdatum des Benutzers
- den Nutzungsanlass sowie die Höhe der Personenanzahl

Jugendliche Benutzer unter 18 Jahren haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen.



Ortsgemeinde Bergweiler

8. Vertrauensperson

Jugendliche Benutzer unter 18 Jahren haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Vertrauensperson nimmt während der Nutzung der Grillhütte vor Ort die Aufsicht wahr und trägt dafür Sorge, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.

Im Zuge der Nutzungsanfrage des jugendlichen Benutzers hat die genannte Vertrauensperson der Ortsgemeinde gegenüber nachfolgenden Angaben vor Erteilung der Benutzungserlaubnis mitzuteilen:

- der Vor- und Nachname, die Meldeanschrift und das Geburtsdatum der Vertrauensperson

Bei jugendlichen Benutzern tritt die Vertrauensperson an die Stelle der Haftung des Benutzers.

9. Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt, in dem Nutzungsdauer, Nutzungszweck und die Personenanzahl als Bestandteil der Benutzungserlaubnis festgelegt sind.

10. Übergabe und Abnahme

Die Grillhütte wird grundsätzlich durch den oder die Ortsbürgermeister*in, den oder die Beigeordnete*n oder der beauftragten Person der Ortsgemeinde geöffnet und geschlossen. Bei Nutzungsende findet eine Abnahme der Grillhütte statt. Im Einzelfall kann ein Schlüssel übergeben werden, der bei der beauftragten Person abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist. Für die regelmäßige Nutzung des Bürgerhauses durch ortsansässige Vereine und Gruppen gilt eine gesonderte Vereinbarung.

11. Haftung des Benutzers

Der Benutzer ist bei einem unsachgemäßen Gebrauch und dessen Folgen haftbar. Er haftet für alle Beschädigungen, die der Ortsgemeinde durch seine und auch durch die Schuld seiner Gäste an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen, Außenanlagen oder an Gebäuden durch die Nutzung entstehen. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde, haftet der Benutzer, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.

12. Haftung der Ortsgemeinde

Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Anlagen und Zugänge zu der Anlage stehen.

13. Rücktrittsrecht

Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund, z.B. dringendem Eigenbedarf zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Die Ortsgemeinde hat das Recht die Grillhütte aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung jederzeit vorübergehend zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für eventuelle Einnahmeverluste.



Ortsgemeinde Bergweiler

14. Nutzungsausschluss

Benutzer, Vertrauenspersonen oder Veranstaltungsgäste die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Einrichtung unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Veranstaltung durch den oder die Ortsbürgermeister*in, durch den oder die Beigeordnete*n oder durch die beauftragte Person der Ortsgemeinde zu Lasten des Benutzers beendet werden. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus, die Ortsgemeinde haftet auch nicht für eventuelle Einnahmeverluste.

15. Kautions

Für die Nutzung der Grillhütte wird eine Kautions erhoben, die nach ordnungsgemäßer Nutzung erstattet wird. Im Einzelfall kann auf die Erhebung einer Kautions verzichtet werden. Die Höhe der Kautions ist der Gebührensatzung zu entnehmen.

16. Stornierung

Bei Stornierung von bereits verbindlich bestätigten Nutzungsanträgen der Grillhütte durch den Benutzer sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen gemäß der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.

17. Zustand der Grillhütte

Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Grillhütte im derzeitigen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet die Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen. Der Benutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht genutzt werden.

18. Verhaltensordnung

Bei der Benutzung der Grillhütte ist, soweit nicht bereits anderweitige Regelungen getroffen sind, folgende Ordnung einzuhalten:

A. Umgang

Die Benutzer haben die Grillhütte einschließlich der Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten der Unterhaltung und des Betriebs so gering wie möglich gehalten werden können.

B. Schäden

Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich der Ortsgemeinde zu melden.

C. Feuer

Offenes Feuer darf nur in der eingerichteten Feuerstelle innerhalb der Grillhütte entzündet werden. Die Feuerstelle bedarf der ständigen Überwachung. Beim Verlassen der Grillhütte hat der Benutzer dafür Sorge zu tragen, dass der Grill und die Feuerstelle vollständig erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist zu löschen.

D. Dekorationen

Das Einschlagen von Nägeln, das Eindrehen von Schrauben, das Anbringen von Pins und Klebestreifen im Gebäude sind nicht gestattet.

E. Brennholz



Ortsgemeinde Bergweiler

Das Schlagen und Sammeln von Feuerholz im Wald sind nicht gestattet. Für Brennmaterial hat der Mieter selbst zu sorgen. Als Brennmaterial für die offene Feuerstelle sind ausschließlich trockenes und unbehandeltes Holz oder Grillkohle/-briketts zu verwenden.

F. Pyrotechnik / Raketen und Böller

In der Grillhütte und dem umgebenden Außengelände dürfen aufgrund der Brand- und Waldbrandgefahr keine pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt werden.

G. Lärmbelästigung

Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass in der Grillhütte und auf dem umgebenden Grillgelände der gesamte Lärm- und Schallpegel, der durch Gäste, eine Beschallungsanlage, Subwoofer und ebenso Automusikanlagen entsteht, so gesteuert wird, dass keine Lärmbelästigung für Anwohner und Unbeteiligte entsteht.

H. Rauchen

Das Entsorgen oder Wegwerfen von Zigarettenkippen im Wald oder den angrenzenden Außenanlagen ist untersagt. In der Grillhütte und im Außenbereich sind durch den Benutzer hinreichend Aschenbecher vorzuhalten.

I. Jugendschutzgesetz

Durch den Benutzer und dessen Gäste sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

J. Abfälle

Die angefallenen Abfälle in der Grillhütte, den Sanitärräumen sowie im Außenbereich sind durch den Benutzer aufzunehmen und selbst fachgerecht zu entsorgen. Abfälle, egal welcher Art dürfen unter keinen Umständen werden oder im Wald entsorgt werden.

K. Reinigung

Durch den Benutzer ist vor Abnahme und Schlüsselerückgabe eine gründliche Reinigung vorzunehmen. Bei Nutzung über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen. Hierzu im Einzelnen:

- Grillstelle mit Rost reinigen
- Tische und Bänke feucht abwischen
- Sanitärelemente feucht reinigen
- Bodenflächen in der Grillhütte und den Sanitärräumen kehren
- Zigarettenkippen, Glasscherben und Abfall in den angrenzenden Außenanlagen der Grillhütte und des Sportlerheim sowie den Stellplätzen aufnehmen

Sollte nach Nutzungsende eine unzureichende Reinigung, oder verbliebener Müll in der Grillhütte und oder den Außenanlagen durch die Gemeinde festgestellt werden, sind die der Gemeinde angefallenen Reinigungskosten entsprechend der Höhe nach zu erstatten.

L. Weitere Nutzungshinweise

- Reinigungsutensilien

Reinigungsutensilien wie Besen, Schaufel, Kehrblech sowie Putzeimer und Reinigungsmittel werden für Benutzer in der Grillhütte oder dem Sportlerheim vorgehalten. Reinigungstücher und Drahtbürste für das Rost sind durch den Benutzer selbst mitzubringen.



Ortsgemeinde Bergweiler

- Verbrauchsmaterialien

Notwendige Verbrauchsmaterialien wie den Papierhandtüchern, Toilettenpapier und Handseife im Sanitärtrakt sowie Mülltüten sind in angemessenen Umfang zur Nutzung vorgehalten.

19. Annahme

Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer, bei jugendlichen Benutzern unter 18 Jahren die Vertrauensperson, dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

20. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Benutzungsordnungen für die Benutzung der Grillhütte außer Kraft.

Bergweiler, den 05.05.2025

Franziska Thetard
Ortsbürgermeisterin
Ortsgemeinde Bergweiler



